



Zahl: 020-1/20

Hippach, am 20.05.2020 UID: ATU58480977

Kundmachung

Gemäß dem Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 wurde durch die Gemeinde ein Verzeichnis aller zum Amt eines Geschworenen bzw. Schöffen berechtigten Personen erstellt.

Das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ist ein Ehrenamt; seine Ausübung ist Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung und in der demokratischen Republik Österreich allgemeine Bürgerpflicht.

Zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind nur österreichische Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des ersten Jahres, in dem sie tätig sein sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Von einem solchen Amt auszuschließen sind z.B. Personen, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustandes die Pflicht des Amtes nicht erfüllen können, oder solche, die der Gerichtssprache nicht so weit mächtig sind, um dem Gang einer Verhandlung folgen zu können oder Personen, die gerichtliche Verurteilungen aufweisen, usw.

Das Verzeichnis der aus der vorgenannten Liste ausgewählten Personen liegt im Gemeindeamt Hippach in der Zeit vom

21.05. – 06.06.2020

zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen und Schöffen nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen.

f.d.R.d.A.:



Der Bürgermeister:

Gerhard Hundsbichler e.h.

angeschlagen am: 20.05.2020
abgenommen am: 08.06.2020